
**BURGERGEMEINDE
4914 ROGGWIL**



Gebührenreglement

2022

Inhaltsverzeichnis

ALLGEMEINES	3
GEGENSTAND	3
BEMESSUNG	3
GEBÜHRENSCHULDNERIN / GEBÜHRENSCHULDNER	4
ERHEBUNG	4/5
GEBÜHRENBEREICHE.....	5/6
PERSONEN-, FAMILIEN- ERBRECHT.....	5
BURGERVERWALTUNG	5
DATENSCHUTZ	5
WALDHÜTTE BOWALD	6
ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	6/7
AUFLAGEZEUGNIS	7

Allgemeines

Gegenstand

Grundsatz **Art. 1** ¹ Die Burgergemeinde erhebt Gebühren für die im vorliegenden Reglement aufgeführten Dienstleistungen, Bewilligungen sowie für die Benutzung der Waldhütte Bowald.

² Vorbehalten bleiben Gebührenregelungen in Spezialreglementen und die direkt anwendbaren kantonalen Gebührenbestimmungen.

Auslagen **Art. 2** Sie verrechnet zusätzlich die notwendigen Auslagen wie Post- und Telefontaxen, Spesenentschädigungen, Expertenonorare und Publikationskosten.

Bemessung

Kostendeckung
Verhältnismässigkeit **Art. 3** ¹ Die einzelne Gebühr soll nach Möglichkeit so bemessen werden, dass die Einnahmen (Gebühr und Auslagen) die Aufwendungen für die Entschädigung des Personals und die notwendige Infrastruktur decken.

² Die Gesamteinnahmen in einem Verwaltungszweig sollen den Gesamtaufwand nicht übersteigen.

³ Die Gebühr muss im Einzelfall verhältnismässig sein.

Bemessungsarten **Art. 4** ¹ Die Gebühren werden nach Aufwand oder pauschaliert bemessen.

² Vorbehalten bleibt die sinngemässe Anwendung von eidgenössischen und kantonalen Rahmengebühren.

Gebühren nach Aufwand **Art. 5** ¹ Mit der Gebühr nach Aufwand wird der Personal- und der Infrastrukturaufwand abgegolten.

² Die Gebühren nach Aufwand werden nach dem Zeitaufwand berechnet, der für die konkrete Dienstleistung erforderlich ist. Der Zeitaufwand ergibt sich aus den Rapporten.

³ Gebühren nach Aufwand werden nur erhoben, wenn der Zeitaufwand insgesamt eine Viertelstunde übersteigt.

Pauschalgebühren **Art. 6** ¹ Mit der pauschaliert bemessenen Gebühr wird eine Dienstleistung, unabhängig vom verursachten Aufwand, abgegolten. Sie werden für routinemässig durchgeführte Tätigkeiten erhoben.

² Sobald der Landesindex der Konsumentenpreise (LIK) um mehr als fünf Punkte angestiegen ist, kann der Burgerrat die Pauschalgebühr der Teuerung anpassen. Es ist vom LIK zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglementes auszugehen.

Gebührenschildnerin / Gebührenschuldner

Art. 7 Gebühren und Auslagen schuldet, wer eine Dienstleistung nach diesem Reglement veranlasst oder verursacht.

Erhebung

Art. 8 Würde die Gebührenerhebung zu unverhältnismässiger Härte führen, kann der Burgerrat auf Gesuch hin im Einzelfall davon ganz oder teilweise absehen.

Art. 9 ¹ Die Burgergemeinde stellt die fälligen Forderungen sofort und vollständig in Rechnung.

² Die Burgergemeinde kann die Schuldnerin oder den Schuldner mahnen.

³ Beahlt die Schuldnerin oder der Schuldner nicht, kann die Burgergemeinde geschuldete Gebühren und Auslagen verfügen.

⁴ Ist die Verfügung rechtskräftig oder ist der geschuldete Betrag nach mehrmaligem Mahnen noch nicht bezahlt, betreibt die Burgergemeinde die Schuldnerin oder den Schuldner.

Art. 10 Die Burgergemeinde kann einen angemessenen Kostenvorschuss verlangen, bevor die Dienstleistung erbracht wird.

Art. 11 Verursacht eine Dienstleistung voraussichtlich einen ungewöhnlich hohen Aufwand, so ist die Gebührenschuldnerin oder der Gebührenschuldner vor der weiteren Bearbeitung zu benachrichtigen und das weitere Vorgehen abzusprechen.

Art. 12 ¹ Die Gebühren sind auf den Zeitpunkt der erbrachten Dienstleistung fällig.

² Nach Ablauf der Zahlungsfrist sind ohne weiteres ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Verzugszinssatzes sowie die Inkassogebühren geschuldet.

³ Im weiteren sind die Kosten für die Mahnungen, allfällige Verfügungen sowie Betreibungen zu tragen.

Art. 13 Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung.

Art. 14 Bei Gebührenbeträgen von weniger als CHF 20.00 kann die zuständige Verwaltungsstelle auf Inkassohandlungen verzichten.

Art. 15 ¹ Die Gebühren verjähren 5 Jahre nach ihrer Fälligkeit.

² Die Verjährung wird durch jede Einforderungshandlung unterbrochen.

³ Im Übrigen sind für die Unterbrechung der Verjährung die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts sinngemäss anwendbar.

⁴ Die Verjährung steht still, wenn die Schuldnerin oder der Schuldner keinen Wohnsitz in der Schweiz hat oder aus anderen Gründen in der Schweiz nicht belangt werden kann.

Gebührenbereiche

Personen-, Familien-, Erbrecht

Personenrecht	Art. 16 Auszug aus dem Burgerrodel zu nicht amtlichem Gebrauch	CHF 50.--
Erbrecht	Art. 17 Auszug aus dem Burgerrodel für den amtlichen Gebrauch	CHF 20.--

Burgerverwaltung

Art. 18 Übersicht		
Allgemein	¹ Bearbeitungsgebühren Verwaltung	Aufwandgebühr CHF 50.00 – 100.00
Bürgerrecht	² Einbürgerungsgebühren	Einbürgerungs- reglement
Gebühreninkasso	³ 1. Mahnung (Zahlungserinnerung)	CHF 00.00
	⁴ 2. Mahnung	CHF 30.00
	⁵ Verfügung	Aufwandgebühr
Nachschlagen	⁶ Nachschlagen im Bürgergemeindearchiv, in Plänen / Registern, Erstellen von Abschriften	Aufwandgebühr
Beratungen	⁷ Fachliche Beratung durch die Verwaltung	Aufwandgebühr

Datenschutz

Art. 19 Einsicht in eigene Daten gemäss Datenschutzgesetz.	gebührenfrei
---	--------------

Waldhütte Bowald und sonstige Platzbenutzungen

Waldhüttenbenutzung	Art. 20 Die Benutzung der Waldhütte ist im Schreiben „Benutzungsbewilligung der Waldhütte Bowald“ geregelt (Kompetenz Burgerrat).
---------------------	--

Tarife	Waldhüttenbenutzung Ortsansässige	CHF 100.00 – 200.00
	Waldhüttenbenutzung Auswärtige	CHF 160.00 – 300.00
	Kommerzielle Anlässe	CHF 300.00 – 1'000.00
	Holz pro Harasse	CHF 10.00 - 40.00
	Geschirr pro 15 Gedecke	CHF 5.00 - 20.00
	Annulationsgebühr nach definitiver Reservation	CHF 50.00 - 200.00
	Der Burgerrat setzt die Gebühren innerhalb der Tarifrahmen fest und entscheidet über die Gratisbenutzung der Waldhütte Bowald.	

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Gebührentarif **Art. 21** ¹ Nach Massgabe dieses Reglementes beschliesst der Burgerrat in einem Gebührentarif (Verordnung) die Aufwandgebühr pro Stunde sowie die Gebühren für die Einburgerungen.

² Der Burgerrat setzt in diesem Reglement nicht festgelegte Verwaltungskosten (Fotokopien etc.) im Gebührentarif fest.

³ Der Burgerrat beschliesst und publiziert den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gebührentarifs.

Übergangsbestimmung **Art. 22** Wer vor dem Inkrafttreten dieses Reglementes eine Dienstleistung veranlasst oder verursacht hat, schuldet Gebühren nach bisherigem Recht.

Inkrafttreten **Art. 23** ¹ Dieses Reglement tritt auf den 1. September 2022 in Kraft.

² Es hebt alle widersprechenden Bestimmungen auf.

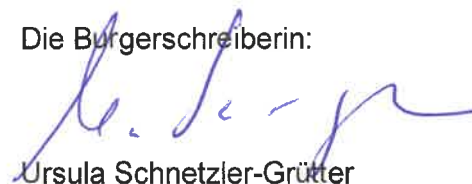
Die Burgerversammlung vom 7. Juni 2022 nahm dieses Reglement an.

Der Präsident:



Peter Andres

Die Burgerschreiberin:



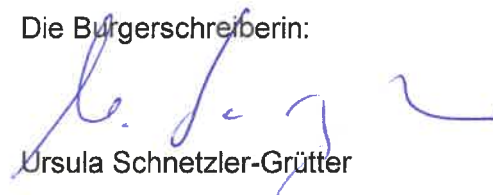
Ursula Schnetzler-Grütter

Auflagezeugnis

Die Burgerschreiberin hat dieses Reglement vom 05. Mai 2022 bis 06. Juni 2022 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeschreiberei der Einwohnergemeinde Roggwil öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im Amtsanzeiger vom 5. Mai 2022 bekannt.

Roggwil, 7. Juni 2022

Die Burgerschreiberin:



Ursula Schnetzler-Grütter